

## Zum Geleit

Das Forschungsprojekt „Namentliche Erfassung der Opfer politischer Verfolgung 1938–1945“, dessen Ergebnisse die vorliegenden Texte enthalten, ist der Substanz nach eine empirisch erarbeitete Dokumentation, die als wichtiger Beitrag zur österreichischen Zeitgeschichte ihren Eigenwert hat. In geschichtspolitischer Hinsicht soll – um aus dem Beitrag von Brigitte Bailer zu zitieren – die Dokumentation dazu beitragen, „die Opfer des nationalsozialistischen Terrors gegen beleidigende politische Behauptungen zu schützen und gleichzeitig rechtsextrem motivierter Propaganda historische Fakten entgegenzusetzen“.

Vor diesem wissenschaftlichen und funktionellen Zusammenhang enthält die vorliegende Zusammenstellung zunächst Beiträge, die auf einzelne Opfergruppen und die Instrumente des nationalsozialistischen Terrors Bezug nehmen. Im Einzelnen behandelt werden die österreichischen Opfer der NS-Justiz, WiderstandskämpferInnen und politisch Verfolgte in der Zweiten Republik, die Konzentrationslager und die Gestapo als Institutionen des braunen Terrors in Österreich. Dazu treten – in diesem Zusammenhang unerlässlich – Beiträge, die die Thematik methodisch und politisch reflektieren – etwa die Problematik jeder Quantifizierung der NS-Opfer, die Quellenlage, die Möglichkeiten einer Kategorisierung der Opfergruppen. Auch die Geschichte der Widerstandsforschung wird als eigenständiges Thema bearbeitet.

Die Qualifizierung und Quantifizierung der Opfer hatte und hat allerdings stets auch eine eminent rechtspolitische Funktion: Das vorliegende Projekt erfasst Personen, die im Nationalsozialismus aus politischen Gründen verfolgt wurden, mithin weil sie SozialdemokratInnen, KommunistInnen oder LegitimistInnen waren oder schlicht dieses totalitäre System ablehnten und widersprochen haben. Der österreichische Gesetzgeber hingegen normierte „politische Verfolgung“ in einem weitaus umfassenderen und – wie sich in den letzten Jahrzehnten gezeigt hat – durchaus problematischen Sinne.

Erstmals wurde im Opferfürsorgegesetz 1947 jene Personengruppe definiert, die während des „Ständestaates“ und des Nationalsozialismus verfolgt

wurde: Demnach wären als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes (OFG) Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im Besonderen einer Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Hingegen wurden WiderstandskämpferInnen nicht als politisch Verfolgte definiert, sondern als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich, die gegenüber allen anderen eine Besserstellung im Opferfürsorgegesetz erfuhren. Von nun an wurde in allen Materien der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung diese Definition der politischen Verfolgung verwendet, sei es das Hilfsfondsgesetz oder das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, sei es das Gesetz über Hilfeleistungen an Spätheimkehrer oder das Abgeltungsfondsgesetz.

1995 – sicher auch als ein Ergebnis der internationalen Diskussion der ungeklärten Kriegsvergangenheit des Bundespräsidenten Dr. Kurt Waldheim sowie des Gedenkjahres 1988 und des schrittweisen Abrückens von der Opferthese – wurde erstmals im Gesetz zur Errichtung des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus eine neue Definition gefunden, die auf den zusammenfassenden und irreführenden Begriff der „politischen Verfolgung“ und die Unterscheidung zu WiderstandskämpferInnen verzichtete. „Der Fonds erbringt Leistungen an Personen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben“ (BGBl. Nr. 432/1995).

Diese Definition hatte jedoch zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf das Opferfürsorgegesetz, in dem erst 2005 Homosexuelle und Deserteure der Wehrmacht als „passive“ Opfer anerkannt wurden.

Das rezente Ringen um das „Ob“ und „Wo“ der Aufstellung eines Mahnmals für Deserteure hat gezeigt, welche Diskussionen ausgelöst werden, wenn es gilt – abstrakt wie individuell – Personengruppen und einzelne Menschen als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung einzuordnen, und welche Spannungen auch die Abgrenzung der einzelnen Opfergruppen untereinander auslösen kann. Dies unterstreicht die fortdauernde Notwendigkeit, sich mit

Namentliche  
Erfassung  
der Opfer  
politischer  
Verfolgung  
1938–1945

dem Gegenstand wissenschaftlich – und die Ergebnisse stets reflektierend – auseinanderzusetzen, worin ja die Aufgabe des DÖW besteht.

## Clemens Jabloner

Präsident des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes

Ehemals Vorsitzender der  
Historikerkommission der Republik Österreich

Vorstandsmitglied des DÖW

Wien, im Januar 2013